

Ausfertigung



Landgericht München I

Justizpalast Prielmayerstraße 7 80316 München

Az: 13 S 8210/09

251 C 33623/08 AG München

Verkündet am
6.10.2009

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger / Berufungsbeklagter -

Prozeßbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Oliver Edelmaier, L 14, 11, 68161 Mannheim
Gz.: 164/08

gegen

GS Medien und Verlags GmbH, vertr. durch den GF Gerhard Stil,
Alte Münchner Str. 59 a, 85774 Unterföhring

- Beklagte / Berufungsklägerin -

Prozeßbevollmächtigte/r:
Rechtsanwälte Weinlich & Brezovszky, Bognerhofweg 12,
81825 München Gz.: 605/09

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I, 13. Zivilkammer, durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Pollinger, Richterin am Landgericht Gerlich und Richterin am Landgericht Brychcy aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.9.2009 folgendes

13 S 8210/09

Endurteil !

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Amtsgerichts München vom 15.4.2009 wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 1.984,92 € festgesetzt.
5. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils verwiesen.

Soweit die Beklagte durch das angefochtene Urteil verurteilt wurde, verfolgt sie den Klageabweisungsantrag weiter, der Kläger beantragt die Zurückweisung der Berufung.

II.

Die zulässige Berufung war als unbegründet zurückzuweisen, da das Amtsgericht im Ergebnis zu Recht der Klage im wesentlichen stattgegeben hat.

1. Allerdings erscheint es eher zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung vorliegen.
Insbesondere kann aus der Art und Weise, wie das Anschreiben gestaltet ist, ein Täuschungswille nicht ohne weiteres angenommen werden, weil die Darstellung zur Irreführung geeignet ist. Bei lediglich irreführender Darstellung kommt es vor allem darauf an, wie stark die maßgeblichen Punkte verzerrt oder entstellt wiedergegeben sind und ob vom Absender wegen des Grades der Verzerrung oder Entstellung hätte erwartet werden können, dass Adressaten die wahren Umstände nicht richtig oder nicht vollständig erkennen können (BGH, Urteil v. 22.2.2005, X ZR 123/03; OLG Celle, Urteil v. 18.6.2009, 13 U 9/09).
2. Dies kann jedoch letztlich dahingestellt bleiben. Denn die Entgeltregelung in den Vertragsbedingungen ist aufgrund ihrer konkreten Einfügung in das Gesamtbild des Vertragsformulars eine ungewöhnliche und überraschende Bestimmung im Sinne von

§ 305 c Abs. 1 BGB und deshalb nicht Vertragsbestandteil geworden. Ungewöhnlichkeit einer Klausel liegt vor, wenn sie unvereinbar ist mit dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages. Überschieden ist dieser mit „Eintragungsantrag/Korrekturvorlage“. Angesichts dessen wird das Augenmerk des Kunden auf die Überprüfung der Daten eines angeblich bereits vorhandenen und damit kostenfreien Eintrags gerichtet. Denn auch nach dem eigenen Vortrag der Beklagten gibt es die Möglichkeit kostenloser Einträge.

Darin liegt zudem das Überraschungsmoment. Auf entstehende Kosten wird nur durch zwei Sternchen verwiesen, wobei das Entgelt im Fließtext untergeht, zumal das €-Zeichen durch Ausschreiben der Währungsbezeichnung vermieden wird.

Dafür, dass der Beklagte trotz dieser Umstände mit der Entgeltklausel rechnete, hat der Beklagte Beweis nicht angeboten. Angesichts der für eine „.../Korrekturvorlage“ ungewöhnlichen und überraschenden Entgeltklausel spielt die relative Kürze des Textes keine erhebliche Rolle, da allein die Möglichkeit der Wahrnehmung von der Klausel denknötwendig die Anwendung des § 305 c Abs. 1 BGB nicht ausschließen kann.


Angesichts dessen, dass jedenfalls ein wesentlicher Teil der „Vertragsbezeichnung“ nicht mit einer Entgeltlichkeit rechnen lässt, kommt es nicht darauf an, ob der Kläger möglicherweise in besonderer Weise am Geschäftsleben teilnimmt. Denn hier geht es nicht darum, besondere geschäftliche oder kaufmännische Erfahrungen im Rechtsverkehr ausnutzen zu können, vielmehr darum, dass die Anmutung dem Vertragsinhalt widerspricht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 713 ZPO.

IV.

Die Revision war nicht zuzulassen, da nicht ersichtlich ist, dass die Bedeutung der entschiedenen Rechtsfragen über den Einzelfall hinausweist. Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung keine Angaben über die Häufigkeit der Verwendung des Formulars machen wollen.


Dr. Pollinger
Vors. Richter
am LG


Brychey
Richterin
am LG


Gerlich
Richterin
am LG

Ein Gleichlaut der Austerlegung/Ab-
druck mit der Urschrift wird bestätigt
München, den 1. 2. 2009
Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des Landgerichts München I


Shahin